

## Nutzungsbedingungen Reichensteiner Weiher

**Jeder Nutzer des Gewässers verpflichtet sich, die nachstehenden Bedingungen einzuhalten!**

1. Die Benutzung des Gewässers und die An- und Abfahrt erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Gewässer und die Umgebung sind sauber zu halten. Abfall ist mit nach Hause zu nehmen.
3. Parken ist im Bereich des Zufahrtweges auf der Länge des Weihers gestattet. Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten. Die Anlagen des Klosterbereichs dürfen nicht als Parkplatz benutzt werden.
4. Der Zutritt erfolgt nur durch das mit einem Zahlenschloss abgesperrte Tor. Das Tor ist nach betreten und nach Verlassen der Anlage zu verschließen.
5. Das Anfüttern ist auf 750 Gramm Nassfutter/Tag/Angler begrenzt. Bei Boilies, Pellets und Popups ist darauf zu achten, dass ausschließlich gekaufte Köder verwendet werden, keine selbst hergestellten!
6. Das Spinnfischen ist nur mit Stahlvorfach oder ähnlichem Vorfachmaterial erlaubt. Das Spinnfischen ist sofort einzustellen, wenn andere Angler beim Fischen gestört oder behindert werden.
7. Die Verwendung von Futterbooten ist untersagt.
8. Es darf mit maximal 2 Ruten gefischt werden, zu den 2 sich im Gebrauch befindlichen Ruten, darf noch eine weitere Rute als Ersatz am Platz sein.
9. Vor Vereinsangeln wird der Weiher vorübergehend gesperrt (Infotafel am Eingang beachten) Nach einem Vereinsangeln besteht wieder die Möglichkeit den Weiher zu nutzen. Der Weiher wird je nach Notwendigkeit nachbesetzt, dies erfolgt nach Vorstandsbeschluss. Ein Setzkescher mit Größe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zur Hälterung der Fische gestattet.
10. Es ist nicht erlaubt im Bereich der Anlage ohne Erlaubnis ein Lagerfeuer zu machen. Es ist auf eine der Umgebung angepasste Lautstärke, sowie auf ein allgemeines und korrektes Verhalten zu achten.
11. Baden ist verboten!
12. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden.
13. Nicht gestattet ist das Angeln von der Insel.
14. Fangstatistik: Die Fangstatistik befindet sich auf der Rückseite der Infotafel am Eingang. Jeder Angler ist verpflichtet jeden entnommenen Fisch dort mit wasserfestem Stift einzutragen. Dadurch entfällt die eigene Fangstatistik. Nur durch korrekte, zeitnahe Informationen durch das Gewässerprotokoll ist es möglich unseren Fischbestand zu kontrollieren. Zeitnahe, gezielte Besatzmaßnahmen sind nur so möglich!
15. Die auf dem neuesten Fischereischein gedruckten Schonzeiten in NRW sind zu beachten.
16. Mindestmaße, Beschränkungen sowie Tageshöchstfang Begrenzungen entnehmen sie bitte der Fangliste am Infokasten
17. Mit dem Erwerb der Jahres- oder Tageskarte erkennt der Benutzer die genannten Bestimmungen ausnahmslos an.
18. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Entzug der Angelerlaubnis und einem Hausverbot für das Gelände des Weihers. Eine Erstattung des Kartenpreises ist in diesem Fall ausgeschlossen. Bei wiederholten Verstößen kommt es zum Vereinsausschluss.
19. Das Angeln ist Waidgerecht und den allgemeinen Regeln entsprechend durchzuführen. Untermässige und vom Fang ausgeschlossene Fische sind umgehend schonend zurück zu setzen.

**Alle Vorstandsmitglieder sind weisungsbefugt dürfen Kontrollen durchführen und werden diese Satzung durchsetzen.**

**Wir wünschen Euch viel Petri Heil am Reichensteiner Weiher!**

**Euer Vorstand des Angelsportvereines Kalterherberg 1988 e.V.**